

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 49

Ausgegeben Oppeln, den 8. Dezember 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 6 Uhr, der Amtsblattstelle zuzuführen.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 207 bis 211 N. G. Bl., S. 565; Nachentrichtung der Reichsstempelabgabe zu ausländischen Wertpapieren, neue Darlehnskassenscheine zu 5 Mark, S. 566; Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Harzläse, Preise für Kleie, Ausführungsanweisung zur B. R. V. über Kleie, Meiebnütigungsamt für die Stadt Gleiwitz, S. 567; 8. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe, Ausnahmestarf für Butter, Eier, Fette usw., Verlosung für den Jungdeutschlandbund, Bestellung auf das Amtsblatt 1918, Kunststereotypen, S. 568; Enteignung in Maloschau, S. 569; Ergänzung der Verordnung betr. Spionage usw., Transportkontrolle für Zigarren, Vermögensstand der Vandekultur-Rentendank für die Provinz Schlesien, Auslösung von Rattowitzer Stadianleihscheinen, Aufhebung des Handelsverbots Karschl, Höchstpreise für Verbstrüben, ausgeloste Schlei, Rentendriefe, Personalnachrichten, S. 572.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfäutert, veräußert sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

905. Die Nummern 207 bis 211 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 6144 eine Verordnung über Sämereien, vom 19. November 1917.

Nr. 6145 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137), vom 20. November 1917.

Nr. 6146 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel, vom 20. November 1917.

Nr. 6147 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145), vom 22. November 1917.

Nr. 6148 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 885), vom 22. November 1917.

Nr. 6149 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Gumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1123), vom 22. November 1917.

Nr. 6150 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Gumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125), vom 22. November 1917.

Nr. 6151 eine Bekanntmachung über die Verjährungsfristen, vom 22. November 1917.

Nr. 6152 eine Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917.

Nr. 6153 eine Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen, vom 23. November 1917.

Nr. 6154 eine Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917.

Nr. 6155 eine Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten, vom 24. November 1917.

Nr. 6156 eine Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochensäfte während des Krieges, vom 22. November 1917.

Nr. 6157 eine Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsreischarte vom 29. November 1917.

Nr. 6158 eine Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 30. November 1917.

Nr. 6159 eine Bekanntmachung, betreffend

die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink, vom 29. November 1917.

Nr. 6160 eine Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großseisenindustrie, vom 1. Dezember 1917.

Nr. 6161 eine Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Jungenskrankenklassen, vom 30. November 1917,

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

#### 906. Nachentrichtung der Reichsstempelabgabe zu ausländischen Wertpapieren.

Um die vollständige Anmeldung der in deutschem Besitz befindlichen ausländischen Wertpapiere bei der Reichsbank nicht durch die Furcht zu beeinträchtigen, in Stempelstrafe genommen zu werden, haben sich, wie in Nr. 308 vom 6. November 1916 mitgeteilt ist, die Regierungen aller deutschen Bundesstaaten entschlossen, die etwa wegen unterlassener Entrichtung der Reichsstempelabgabe für ausländische Wertpapiere verurteilten Strafen insoweit nicht festzusetzen oder zum Vollzuge zu bringen, als Wertpapiere der Reichsbank mit dem Vermerk „unversteuert“ angemeldet werden und die geschuldete Abgabe nachentrichtet wird. Nach dem Ersolge der Maßnahme muß angenommen werden, daß vielfach in den bei der Reichsbank eingereichten Anmeldungen die Bezeichnung der Papiere als unversteuert unterblieben und auch die Nachentrichtung der Abgabe unterlassen ist.

Das Fehlen des Vermerks „unversteuert“ enthält nur die Verletzung einer Formvorschrift, deren nachträgliche Erfüllung große Unständlichkeiten im Gefolge hätte. Hierüber wird deshalb hinweggesehen werden.

Die Nachentrichtung der Abgabe mag deshalb vielfach unterblieben sein, weil eine besondere Aufforderung zur Vorlage der Papiere zwecks nachträglicher Stempelentrichtung erwartet wurde. Derartige Einzelaufforderungen sind aber in jeglicher Zeit untunlich. Es ist vielmehr Sache jedes Eigentümers ungestempelter ausländischer Papiere, diese einer zur Abstempelung zuständigen Steuerstelle zur Nachversteuerung anzumelden und vorzulegen. Zuständig hierzu sind die Hauptzollämter Berlin Börse, Breslau Nord, Köln Apostelnkloster, Frankfurt a. M. Börsenstraße, die Kreisämter von Oberbayern in München, das Stempelamt in Nürnberg, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, die Hauptsteuerämter in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Darmstadt, das Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen, das Stempelkontor in Hamburg und das Hauptzollamt in Straßburg i. E. und, soweit es sich um die Ab-

gabennachentrichtung für ausländische Genussscheine handelt nur die genannten Ämterstellen in Berlin, Frankfurt a. M., München, Dresden, Mannheim, Hamburg und Straßburg i. E. Die Nachentrichtung der Abgabe liegt im eigenen Interesse des Eigentümers, da sie eine wesentliche Bedingung für die Straffreiheit wegen Unterlassung der rechtzeitigen Abgabentrichtung ist. Wer die Nachentrichtung der Abgabe unterläßt, schwebt in Gefahr der Strafverfolgung aus § 11 des Reichsstempelgesetzes, welcher Geldstrafen in Höhe des fünf- bis zwanzigfachen Betrags der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber 20 M. für jedes Wertpapier androht.

Die Nachentrichtung der Abgabe hat nicht unbedingt die Ausdrückung des Reichsstempels auf die ausländischen Wertpapiere zur Folge; vielmehr kann auf Grund der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 25. Mai 1917 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 129) von der Abstempelung der Wertpapiere abgesehen und über die Abgabentrichtung eine Bescheinigung erteilt werden, sofern dies in der Anmeldung zur Nachentrichtung der Abgabe beantragt wird.

#### 907. Beschreibung

des neuen Darlehnskassenscheins zu 5 Mark  
vom 1. August 1917.

Der Schein ist auf einem Papier gedruckt, das als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 5 in einfacher Linienumrahmung enthält. Sentrecht durch die Mitte der Rückseite zieht sich ein Streifen von orangeroten Fasern, die einen Bestandteil des Papiers bilden. Die Größe des Scheines, am Papier gemessen, beträgt 8:12,5 cm (wie die der bisherigen Scheine).

Der Druck ist durchweg im Buchdruckverfahren ausgeführt. Um das Druckbild verläuft beiderseits ringsherum ein etwa  $\frac{1}{2}$  cm breiter Rand, der auf der Rückseite weiß, auf der Vorderseite dagegen mit einem graugrünen Linienmuster bedruckt ist. Das Druckbild der Vorderseite zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der linke die Aufschrift, der rechte Verzierungen mit einem sinnbildlichen Frauencopf in eirunder Umrahmung und darunter eine große 5 als Wertangabe enthält. Der Raum für die Schrift trägt oben links den Reichsadler und rechts daneben die Bezeichnung: „Darlehnskassenschein“ eingeschlossen von Zierleisten mit der wiederkehrenden Wertangabe 5. Das große Quersfeld darunter enthält die Wertangabe „Fünf Mark“ und die Ausfertigungsangaben in der Form:

Berlin, den 1. August 1917.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Bieragge Müller Noelle  
W. G. Springer Kottner v. Dr. Brunnmann

Die untere Leiste zeigt in der Ecke links noch einmal die Wertziffer in großer Form, daneben auf leicht gemuntertem Grunde die Strafandrohung in der üblichen Fassung:

„Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“ Der verzierte Teil der Vorderseite ist in einem violettblauen Ton auf graugrünem Unterdruck gehalten, der Schriftausdruck ist schwarz.

Die Rückseite zeigt einen reich mit Zierformen ausgestatteten Unterdruck in blauen und grünen Tönen. Im Mittelpunkt steht die deutsche Kaisertrone, um diese in dunkelblauer Schrift der Ausdruck

Darlehnskassenschein

Fünf Mark

5

Zu beiden Seiten der 5 befindet sich je ein Stempel der Reichsschuldenverwaltung. Auf dem Schmuckrande oben rechts und unten links ist die Nummer des Scheines in roter Farbe angebracht.

### 908. Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartfett vom 30. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 297).

Die in § 1 der Bekanntmachung den Landeszentralbehörden übertragene Befugnis wird den Oberpräsidenten übertragen mit der Maßgabe, daß eine Weiterübertragung der Befugnis auf die Regierungspräsidenten mit Genehmigung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung zulässig ist.

Berlin, den 19. November 1917.

Der Preussische Staatskommissar  
für Volksernährung.

909. Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 941) wird bestimmt:

Der Preis, zu dem die den Kommunalverbänden nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideverordnung zustehende Kleie von ihnen abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung 155 M. für die Tonne nicht übersteigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6 der Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917 (R. G. Bl. S. 1001) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 20. November 1917.

Königl. Preuss. Landesamt für Futtermittel.

### 910. Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

1. Als Schiedsgericht im Sinne des § 5 Abs. 2 wird das nach Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1916 zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

2. Die Landes-Futtermittelstelle, Geschäftsabteilung (Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.), sowie die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen bei der Abgabe von Kleie Zuschläge bis zu je 1,50 M. für die Tonne erheben. Bedienen sich die Verteilungsstellen bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung der Kommunalverbände, so darf von diesen ein Zuschlag bis zu 5 M. für die Tonne berechnet werden.

3. Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, den Kommunalverbänden vorzuschreiben, daß sie die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreide-Ordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

4. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise sowie Bereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum Zwecke gemeinsamer Durchführung der Futtermittelversorgung.

5. Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind die Landes-Futtermittelstelle und die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen.

Berlin, den 20. November 1917.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

911. Auf den Antrag vom 8. d. Mts. — VI. M. E. 12. — ordne ich auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (Min. Bl. d. i. B. von 1914 S. 295) hierdurch an, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Stadt Gleiwitz, zu dessen Vorsitzenden der Rechtsanwalt Neffert und zu dessen stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtrat Justizrat Kochmann bestellt sind, Geltung haben sollen.

Ferner ermächtige ich das Einigungsamt

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Für das Verfahren vor dem Einigungsamt auf Grund der obigen Ermächtigung gilt, worauf ich ausdrücklich hinweise, die Anordnung des Herrn Reichsanwalters vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 661).

Berlin, den 24. November 1917.

Der Minister des Innern.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

912. Der am 1. November d. Js. in Kraft getretene 3. Nachtrag zur Deutschen Arzneitorxe ist in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Oppeln, den 29. November 1917.

Der Regierungspräsident.

913. Mit Gültigkeit vom 25. November 1917 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist ein Ausnahmetarif für

- A. Butter,
- B. Eier,
- C. Fette, tierische und pflanzliche,
- D. Fische und Fischwaren sowie Miesmuscheln und Miesmuschelfleisch, auch gekocht, gesalzen oder gepöckelt,
- E. Fleisch und Fleischwaren, auch totes Wild und totes Geflügel,
- F. Gemüse, auch zubereitet und Kartoffeln,
- G. Käse,
- H. Milch und Rahm (Sahne) auch verdirbt,
- J. Milchgefäße, leere gebrauchte,
- K. Obst auch gedörrt oder eingemacht (Süßfrüchte fallen nicht hierunter),
- L. Pflanzende,
- M. Tiere, lebende, mit Ausschluß der Pferde

unter Aufhebung des vertraulichen Ausnahmetarifs vom 25. Oktober 1917 für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfennig und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 30. November 1917.

Der Regierungspräsident.

914. Die Fehlung der 4. Reihe der dem Jungdeutscheslandbund durch Allerhöchsten Erlass vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie ist mit ministerieller Zustimmung auf den 19. und 20.

April 1918 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1918 begonnen werden.

Oppeln, den 30. November 1917.

Der Regierungspräsident.

915. Die freiwilligen Bezieger des Regierungs-Amtsblattes mache ich darauf aufmerksam, daß die Bestellung auf das Amtsblatt für 1918 möglichst bald, spätestens aber bis 25. Dezember d. Js. bei der Post erneuert werden muß; bei späterer Bestellung kann die Nachlieferung von bereits erschienenen Amtsblättern nur insoweit erfolgen, als der beschränkte Vorrat an Ueberdrucken ausreicht.

Oppeln, den 1. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

916. Verordnung über Auskunftserteilung!

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Preuß. Gesetzsaml. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) wird folgendes verordnet:

§ 1. In Gewerbebetrieben, welche die Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dürfen keine Auskünfte erteilt werden, die betreffen

- a) militärische Einziehungen,
- b) den Ersatz eingezogener Arbeitskräfte in kaufmännischen und industriellen Betrieben,
- c) Aufträge der Heeres- und Marineverwaltung,
- d) Tatsachen, von denen der Auskunfterteilende weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie als Anhaltspunkte für Anschläge auf Anlagen und Betriebe dienen können, die für die Landesverteidigung oder Kriegswirtschaft von Bedeutung sind.

Auch die Erteilung solcher Auskünfte ist den genannten Gewerbebetrieben untersagt.

§ 2. Auskünfte über Beziehungen einer deutschen Firma zum Auslande dürfen nur mit deren Zustimmung gegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Anßerdem kann der Gewerbebetrieb ganz oder zum Teil untersagt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 6. November 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

**217. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Schmalspurbahn Gaidogrube—Kurov im vereinfachten Verfahren zu enteignende, in der Gemeinde Matoschau belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Samstag, den 15. Dezember 1917, nachmittags 1½ Uhr**, in Matoschau an Ort und Stelle anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dar- auf zu beschreibenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartennr. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Matoschau	1	566/86	Erben des verstorbenen Mühlenbesitzers Paul Suchan in Matoschau und zwar: a) Gerichtsreferendar Leutnant Dr. Josef Suchan, b) Georg Suchan, Ober- heizer, c) Alfred Suchan zu a bis c vertreten durch den als Pfleger bestellten Lehrer Max Rapp in Schlesingrube, d) Steiger Max Suchan in Königshütte, Tempel- straße 23, e) Frau Steiger Gertrud Nowak, geb. Suchan, in Matoschau, Schloß- mühle, f) Frau Lehrer Elise Rapp, geb. Suchan, in Schle- singrube, g) Fräulein Elfriede Suchan in Matoschau, Schloßmühle, Pohl Emil, Häuer, und Chefrau Monika, geb. Ignacek, in Matoschau,	Ma- toschau	VI	1	Acker	—	—	45
		Wiese	—					17	52		
		2	749/74 zc. 750/75 zc. 751/74 zc.					Acker	—	17	71
									—	1	84
									—	37	52
2	"	1	568/86	bto.	8	261	Acker	—	—	39	
			569/86					—	—	38	
								—	—	77	
3	"	1	572/86	Kowol, Lorenz, Häuer, und Chefrau Karoline, geb. Weiß, in Matoschau,	bto.	8	260	Acker	—	1	84
4	"	1	574/86	Weiß, Andreas, Berg- mann in Matoschau,	bto.	8	63	Acker	—	12	06

Oppeln, den 1. Dezember 1917.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

**918. Verordnung.** I. Die Verordnung vom 6. August d. J. — Nr. 175/8. 17 — wird wie folgt ergänzt:

a) Dem dritten Absatz ist hinzuzufügen hinter I Nr. 8 als

„Nr. 9 Landesverrat“,

b) hinter I a) hinter „Kattowitz“  
„bezw. Oppeln“

a) Dem vierten Absatz ist zuzufügen in III a) hinter „Kattowitz“  
„bezw. Oppeln“.

II. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Breslau, den 2. November 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

**919.** Infolge Ermächtigung des Herrn Finanzministers werden Zigarren in Mengen von mehr als 100 Stück in dem Grenzbezirk an der russischen Grenze der Hauptzollämter Sublinitz und Myslowitz der Transportkontrolle gemäß § 119 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317) unterworfen. Diese Bestimmung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Abweichende frühere Anordnungen werden aufgehoben.

Breslau, den 27. November 1917.

Königliche Obergolddirektion.

### 920. Uebersicht

des Vermögensstandes der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien Ende März 1917.

Activa.

1. Kassenbestand	6 071,97 M.
2. Ausstehende Forderungen	2 138 278,98 M.
3. Einnahmestelle von Zinsen	21 642,58 M.
	<hr/>
	2 165 993,53 M.

Passiva.

4. Ausgefertigte bezw. ausgegebene Landeskultur-Rentenbriefe	1 986 100,00 M.
5. Nicht abgehobene Zinsen von Landeskultur-Rentenbriefen	21 789,00 M.
6. Reservefonds	158 104,53 M.
	<hr/>
	2 165 993,53 M.

Gleicht sich aus.

Breslau, den 26. November 1917.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien.

**921. Bekanntmachung.** Von den auf Grund des Privilegiums vom 29. 8. 1887 ausgegebenen Kattowitzer Stadtanleihefcheinen (IV. Ausgabe) von Einer Million Mark sind in der Stadtverordneten-Sitzung am 12. 11. 1917 für die 30. Tilgungsrate von 38 000 Mark ausgelöst worden. Buchstabe A Nr. 15, 32, 61, 76, zu 5000 Mark.

Buchstabe B Nr. 31, 68, 71, zu 2000 Mark.

Buchstabe C Nr. 3, 43, 135, 136, 145, 149, 164, 269, 321, 339, 360, 351, 360, 411, 470,

529, 556, 560, 583, 634, 648, 649, 650, 672 zu 500 Mark.

Die Inhaber der Anleihefcheine werden aufgefordert, diese mit den zugehörigen Zinsfcheinen und Anweisungen am 1. April 1918 bei der Deutschen Bank in Berlin und deren Zweigstellen, der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Breslau und deren Zweigstellen, dem Bankgeschäft G. Heimann in Breslau, oder bei der Stadthauptkasse in Kattowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzulösen. Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermine auf. Der Betrag fehlender Zinsfcheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Noch nicht zur Einlösung vorgelegt sind folgende Anleihefcheine.

Anleihe IV. Ausgabe zum 1. April 1917 gekündigt, O Nr. 95 über 500 Mark.

Anleihe V. Ausgabe zum 1. Juli 1917 gekündigt.

A. Nr. 8 über 5 000 Mark C Nr. 643 und 648 zu 500 Mark.

Kattowitz, den 16. November 1917.

Der Magistrat.

**922.** Die Verfügung vom 14. d. Mts. S. 3107, wodurch dem Kaufmann Julius Kareskier Charlottenstraße 22, Leiter und Gesellschafter der Handlung der Gebr. Barasch in Kattowitz, die Betätigung im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs untersagt worden ist, wird wieder aufgehoben.

Kattowitz D.-S., den 30. November 1917.

Der königliche Polizei-Direktor.

**923.** Nach dem Beschluß der Preiskommission vom 7. d. Mts. und der Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 14. November 1917 gelten für Herbsträben (Stoppel- und Wasserräben) die nachstehenden Höchstpreise:

Erzeuger	Groß-	klein-
	Preis	Preis
	1,50	2,50
	5,50	5,50
	je Zentner.	

Für die Kommunalverbände Deutscher Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg D.S., Tarnowitz, Pleß und Rybnik gelten höhere Handelspreise, die diesen Kommunalverbänden mitgeteilt sind.

Breslau, den 17. November 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst

**863. Auskündigung**  
von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1918 einzulösenden

Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

**I. 4% Rentenbriefe.**

**110 Stück Buchst. A. zu 3000 Mark (1000 Tlr.)**

Nr. 166.	745.	1104.	1342.	1622.	1827.	
2202.	2687.	2760.	2959.	2975.	3018.	3602.
3717.	4426.	4437.	4439.	4484.	4589.	4769.
5373.	5919.	6794.	6870.	6880.	7198.	7974.
8078.	8547.	8951.	9050.	9052.	9336.	9656.
10185.	10952.	11392.	11874.	12173.	12201.	
12362.	12723.	13143.	13453.	14933.	15319.	
15754.	15908.	16246.	16762.	16880.	17122.	
17310.	17744.	17925.	18112.	18136.	18445.	
18570.	18958.	19122.	19578.	19592.	19669.	
19809.	20074.	20832.	20996.	21311.	21334.	
21624.	21696.	21843.	21852.	22192.	22207.	
22475.	22731.	23177.	23721.	23759.	24262.	
24407.	24469.	24492.	24734.	25359.	25514.	
26230.	26232.	26326.	26479.	26856.	27053.	
27086.	27209.	27367.	27533.	27620.	28212.	
28252.	28267.	28595.	28622.	28693.	28729.	
28784.	29407.	29473.	29479.			

**29 Stück Buchst. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.)**

Nr. 35.	291.	435.	839.	889.	914.	1022.	
2459.	2463.	3105.	3499.	3659.	3857.	3891.	
3919.	4438.	4706.	4859.	5157.	5684.	5789.	
6342.	6698.	6721.	6742.	6889.	7353.	7410.	7432.

**121 Stück Buchst. C. zu 300 Mark (100 Tlr.)**

Nr. 32.	457.	645.	691.	931.	2022.	2966.
3688.	3831.	4436.	4611.	4859.	4987.	5299.
5725.	6029.	6100.	6190.	6216.	6295.	6691.
6817.	7268.	7438.	8953.	8963.	9198.	9332.
9407.	9570.	10130.	10455.	10975.	11321.	12174.
12574.	12641.	12659.	12763.	13212.	13240.	
13427.	13621.	13773.	13911.	13953.	14198.	
14470.	14668.	14841.	15293.	15460.	15647.	
16275.	16299.	17025.	17216.	17227.	17243.	
17404.	17722.	17792.	17993.	18108.	18230.	
18430.	19157.	19322.	19530.	19567.	19705.	
19774.	19938.	20340.	20805.	20856.	21338.	
21408.	21688.	21877.	21911.	23131.	23153.	
23325.	23942.	24062.	24222.	24637.	25315.	
25370.	25491.	25834.	25888.	26031.	26399.	
26545.	26642.	26790.	26800.	26900.	26977.	
27141.	27224.	27257.	27308.	27388.	27418.	
27601.	27613.	27708.	27714.	27741.	27747.	
27749.	27774.	27784.	27789.	27793.	27797.	
27800.	27810.					

**94 Stück Buchst. D. zu 75 Mark (25 Tlr.)**

Nr. 712.	769.	1122.	1355.	1973.	2488.	
2591.	2734.	3139.	3504.	3536.	3543.	4161.
4197.	4438.	4472.	4563.	4564.	5197.	6550.
7172.	7420.	7810.	8041.	8456.	8943.	9209.
9220.	9673.	10113.	10132.	10274.	10532.	

10716.	10943.	10963.	11497.	11850.	12025.	
13209.	13262.	13656.	13804.	13825.	13863.	
14094.	14228.	14528.	14609.	14638.	14696.	
15281.	15562.	16032.	16298.	16383.	17188.	
17344.	17348.	17497.	17505.	17526.	17581.	
17596.	18471.	18809.	19023.	19191.	19214.	
19224.	19313.	19465.	19484.	19597.	19689.	
19752.	19837.	20013.	20757.	20764.	20919.	
21002.	21389.	21454.	21513.	21545.	21543.	
21569.	21621.	21687.	21698.	21712.	21776.	21856.

1 Stück Buchst. AA. zu 3000 M. Nr. 35.

1 Stück Buchst. CC. zu 300 M. Nr. 90.

1 Stück Buchst. DD. zu 75 M. Nr. 35.

**II. 3 1/2% Rentenbriefe.**

4 Stück Buchst. L. zu 3000 M. Nr. 269. 502. 652. 1013.

1 Stück Buchst. M. zu 1500 M. Nr. 233.

11 Stück Buchst. N. zu 300 M. Nr. 54. 312. 356. 376. 450. 891. 945. 997. 1004. 1012. 1186.

6 Stück Buchst. O. zu 75 M. Nr. 85. 128. 289. 357. 380. 382.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1918** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom **1. April 1918** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentendankkasse in Berlin O. 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Martgrafstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen Buchst. A bis D müssen die **Zinscheine Reihe 9 Nr. 8 bis 16**, den Rentenbriefen Buchst. AA, CC und DD die **Zinscheine Reihe 1 Nr. 13 bis 16** und den unter II aufgeführten Rentenbriefen Buchst. L bis O die **Zinscheine Reihe 4 Nr. 6 bis 16** beigegeben sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, **aber frankiert** und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1918** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach

§ 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1880 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 16. November 1917.

Königliche Direktion

der Rentenbank für Schlesien und Posen.

## 924. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verleihen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Direktor an den Rütgerwerken in Gleiwitz Kurt Brink,

der Königl. Kronenorden 4. Klasse dem Rektor Franz Broll in Josefsdorf, Kr. Ratowik,

das Preussische Verdienstkreuz in Silber dem Schichtmeister a. J. Johann Pluta in Ruda, Kr. Hindenburg O.S.,

der Charakter als Sanitätsrat

den Ärzten Dr. Ehrenfried und Dr. Speier in Ratowik, Dr. Cohn in Baurahütte, Dr. Radmann in Siemianowik, Dr. Werg in Reisse und Dr. Wogtschowell in Ablitz, der Titel „Regemeister“ den Königl. Förstern Panik in Jedlitz, Schulz in Friedrichsgrätz, Fiedler in Schubinitz, Wiedermann in Polnisch-Neudorf, Klausitzer in Rupp und Conrad in Christinenhof.

Befähigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Sadura zum Bürgermeister der Stadt Bütz für eine mit dem 15. 12. 1929 abschließende weitere Amtsdauer von 12 Jahren, die Wiederwahl des Apothekenbesizers Josef Petzner und des Kaufmanns Florian Fijla in Sohrau als unbesoldete

Ratmänner für eine mit dem 31. 12. 1928 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren, die Wiederwahl des Justizrats Leopold Büchs in Cosel O.S. als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem 14. 1. 1924 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren, die Wiederwahl des Justizrats Siegfried Brauer und des Apothekenbesizers Hermann Siegert in Cosel als unbesoldete Ratsherren für eine mit dem 11. 1. 1924 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren, die Wiederwahl der Herren Alfred Gutschmann, Arthur Kochmann, Augustin Warlo, Paul Dowerg und Arthur Rothstein in Gleiwitz als unbesoldete Stadträte für eine mit dem 31. 12. 1923 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

Vom Königl. Kofforium in Breslau.

Ernannt: Pastor und Herzoglich Württembergischer Hofprediger Suchner zum Superintendenten unter Übertragung des Episkopalamts der Diözese Oppeln.

## 925. Personalveränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Unterbeamte.

Ernannt: Hilfsgefängenaufseher Tschäke zum Gefängenaufseher bei dem Gerichtsfängnis in Beuthen O.S., Hilfsgefängenaufseher Klafke zum Gefängenaufseher beim Gerichtsfängnis in Ratibor, Hilfsgefängenaufseherin Ruth Pietsch zur Gefängenaufseherin beim Gerichtsfängnis in Oppeln.

Versezt: Gefängenaufseher Schlotthe aus Ratowik an das Gerichtsfängnis in Gleiwitz.